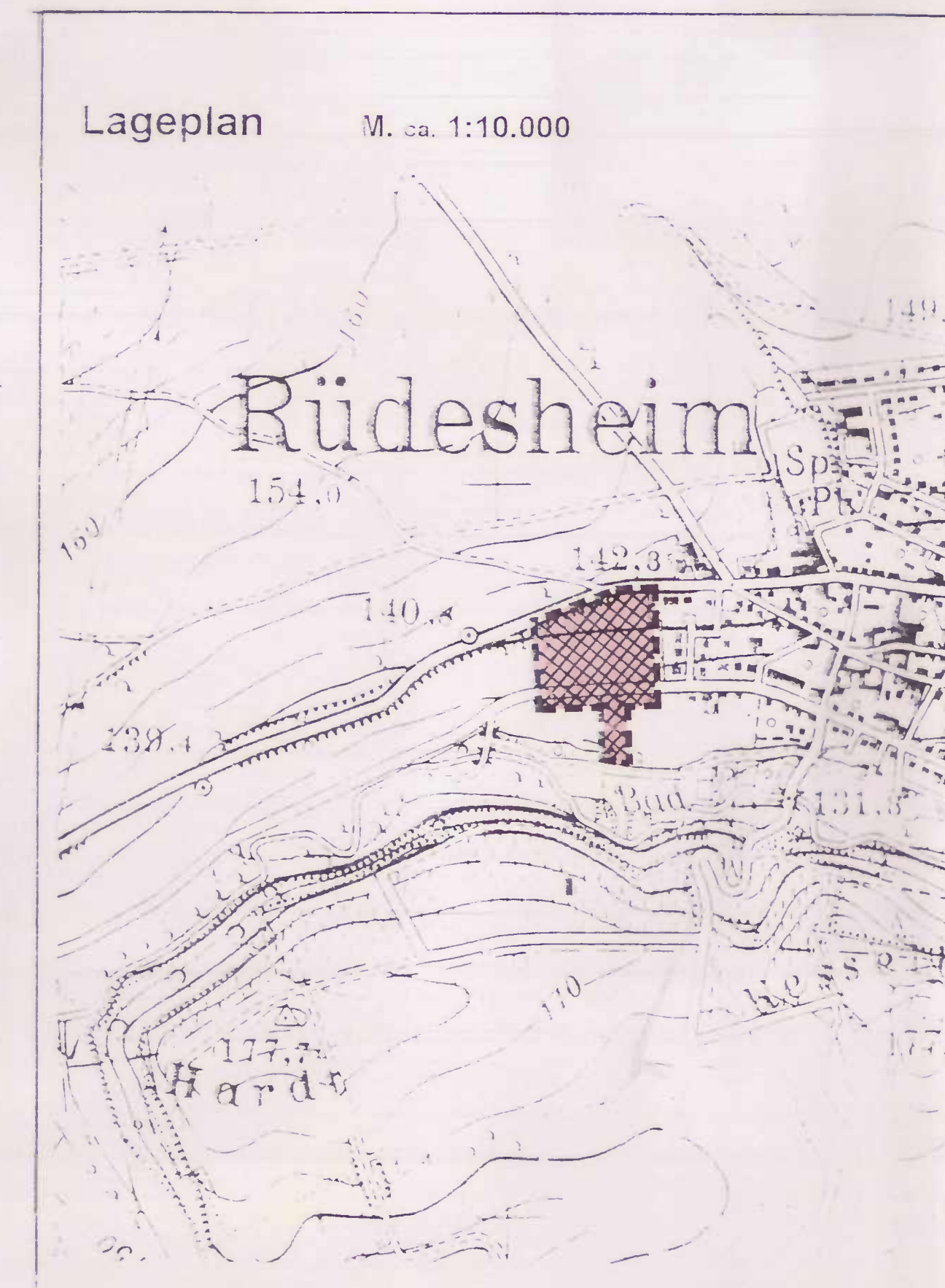
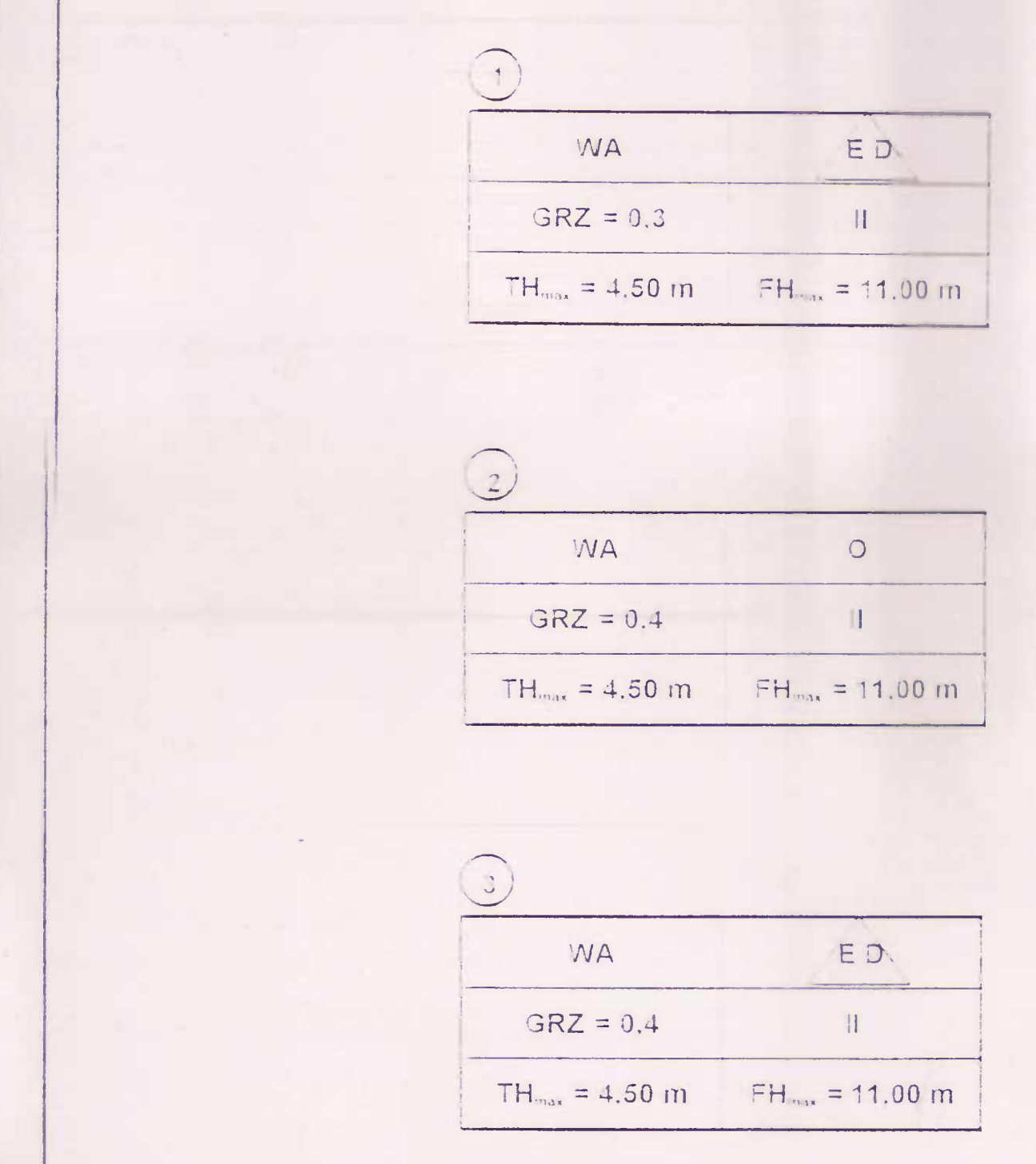
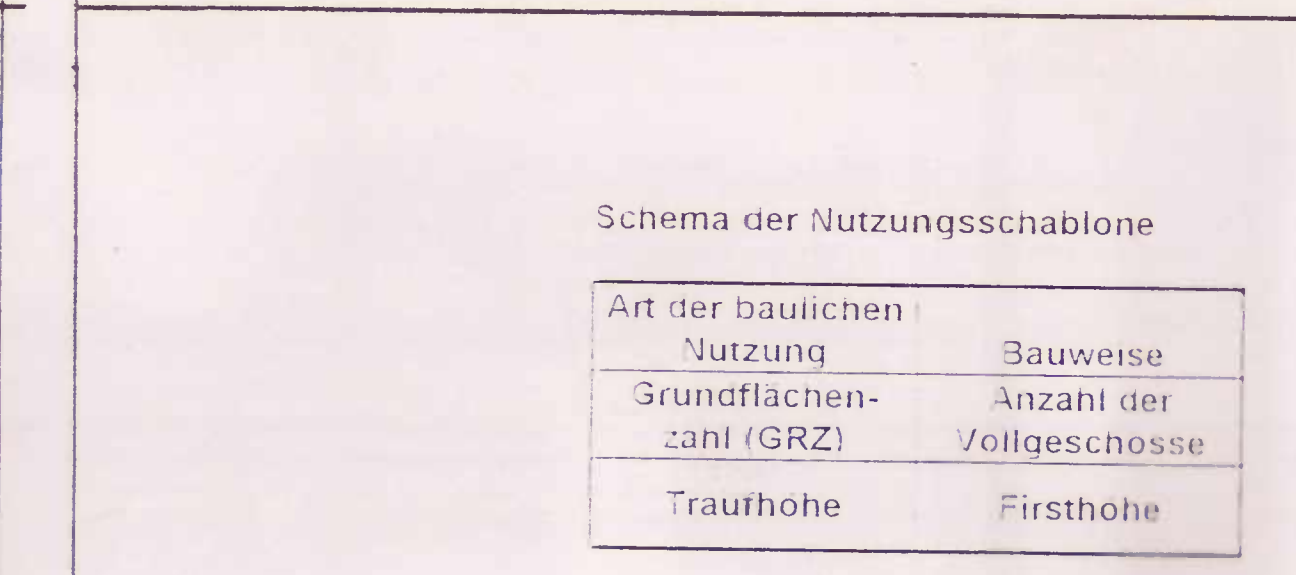


42 Bauplättchen



1. Art der baulichen Nutzung

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauMVO

nr. 2 PlanVO Nr. 1.3

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauMVO
nr. 2, § 9, 3 siehe textl. Festsetzungen (2.1)

nr. 2 PlanVO Nr. 2.5

Z = II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauMVO
nr. 2, II (zwei)

nr. 2 PlanVO Nr. 3.1

TH_{net} = 4,50 m TRAUFOHÖE
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauMVO
nr. 2, § 9, höchstens 4,50 m rel. Höhe

nr. 2 PlanVO Nr. 3.5

FH_{net} = 11,00 m FIRSTOHÖE
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauMVO
nr. 2, § 9, höchstens 11,00 m rel. Höhe

nr. 2 PlanVO Nr. 3.6

3. Bauweise, Baugrenzen

□ OFFENE BAUWEISE
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauMVO

nr. 2 PlanVO Nr. 3.1

PD NUR EINZEL- UND DOPPELHAÜSER ZULÄSSIG
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauMVO

nr. 2 PlanVO Nr. 3.1

— BAUGRENZEN: UMFASSUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauMVO

nr. 2 PlanVO Nr. 3.5

1. Der Ortsgemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung in seiner Sitzung am 02.11.1999 beschlossen.

Rußesheim, den 16.06.2000

 (Stempel)

Ortsgemeinderat

2. Die Änderung des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung hat nach Beschluss der Ortsgemeinderat vom 13.01.2000 in der Zeit vom 26.01.2000 bis einschließlich 21.03.2000 nach _____ abgelaufen.

Rußesheim, den 16.06.2000

 (Stempel)

Ortsgemeinderat

3. Die Änderung des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung wurde gemäß §10 BauGB am 06.04.2000 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Rußesheim, den 16.06.2000

 (Stempel)

Ortsgemeinderat

4. In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 22.06.2000

5. Aufstufung

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeinde Rüdesheim überein. Die für die Rechtsverwirklichung erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingeleitet.

Rußesheim, den 16.06.2000

 (Stempel)

Ortsgemeinderat

6. Nach dem Aufstufungsvermerk, veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim Nr. 25 vom 22.06.2000

Rußesheim, den 23.06.00 /Verbandsgemeindeverwaltung im Auftrag _____

 (Stempel)

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

3. **Offentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Verkehrsgrün**
 3.1 (1) § 1 Abs. 2 Satz 2
 3.2 Entlang der öffentlichen Plätze und Wege ist jeweils nur eine Baumart zu pflanzen.
 3.3 Die Mindestgröße – Qualität für Bäume wird mit 14 - 16 cm StU festgesetzt.
 3.4 Die Pflanzengröße kann, zusätzlich zur unten stehenden Pflanzliste, auch nach Nachschichtungen ermittelt werden.
 3.5
- | | | | |
|------------------------|------------|-------------------------|----------------------|
| „Schilwe rufina“ | Baumarten | „Zedaira laurina“ | „Larix laricina“ |
| „Platanus x hispanica“ | „Aesculus“ | „Morus nigra“ | „Juniperus communis“ |
| „Quercus fraxinifolia“ | „Magnolia“ | „Eucalyptus laurocinna“ | „Buxus sempervirens“ |
| „Taxus baccata“ | „Prunella“ | „Syringa“ | „Ilex aquifolium“ |
| „Viburnum x chinensis“ | „Abutilon“ | „Ilex aquifolium“ | „Ilex aquifolium“ |
- 3.6 Pflanzung und Baumstümpfen sind mit Sträuchern in einer Mindestpflanzgröße von 1 m – Größe in der Pflanzliste zu festsetzen.
 3.7 Im Bereich von Straßen und Wegeanlagen sind die maximale Pflanzhöhe 3,00 m, mit Verschiebung der Pflanzhöhe in diesen Stellen für die Strauchpflanzung (einsträngig) festgelegt auf zu verwenden.
 3.8
- | | | | |
|--------------------|-------------------|---------------|---------------|
| „Rosa x damascena“ | „Nerium oleander“ | „Rosa rugosa“ | „Weide Salix“ |
| „Rosa x damascena“ | „Nerium oleander“ | „Rosa rugosa“ | „Weide Salix“ |
| „Rosa x damascena“ | „Nerium oleander“ | „Rosa rugosa“ | „Weide Salix“ |
| „Rosa x damascena“ | „Nerium oleander“ | „Rosa rugosa“ | „Weide Salix“ |
- 3.9 Die festgesetzten Standards mit Bindungen für das Anpflanzen von Einzelbäumen können nur oder anderen Arten der Strauchpflanzung um 3 m (3 m) über verschoben werden.
 3.10 Die festgesetzten Maßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Baummaßnahmen durchzuführen und auf Dauer zu etablieren und zu erhalten.
 3.11
10. **Plätzen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft**
 10.1 (1) § 1 Abs. 2 Satz 2
 10.2 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.3 (1) Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.4 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.5 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.6 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.7 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.8 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.9 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.10 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.11 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.12 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.13 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.14 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.15 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.16 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.17 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.18 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.19 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.20 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.21 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.22 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.23 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.24 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.25 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.26 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.27 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.28 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.29 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.30 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.31 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.32 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.33 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.34 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.35 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.36 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.37 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.38 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.39 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.40 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.41 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.42 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.43 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.44 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.45 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.46 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.47 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.48 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.49 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.50 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.51 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.52 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.53 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.54 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.55 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.56 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.57 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.58 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.59 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.60 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.61 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.62 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.63 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.64 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.65 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.66 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.67 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.68 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.69 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.70 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.71 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.72 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.73 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.74 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.75 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.76 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.77 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.78 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.79 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.80 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.81 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.82 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.83 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.84 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.85 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.86 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.87 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.88 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.89 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.90 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.91 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.92 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.93 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.94 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.95 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.96 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.97 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.98 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 10.99 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.
 11.00 Die festgesetzten Pläne sind mit der Festlegung zu beschreiben.

1. Dachlandschaft

- ### 6.1. Dachneigung
- Die Dächer der Hauptgebäude mit allen Anbauten sind mit einer Neigung von 20° bis 40° anzulegen.
- ### 6.2. Dachform
- Es sind grundsätzlich nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Pultdächer sind nur zulässig, sofern sie mit der Fassade zusammengeführt sind und mit derselben gleichmäßigen Neigung errichtet werden. Ein Höhenversatz an der Fassade darf 1,50m nicht überschreiten.
-
- ### 6.3. Format und Farbe der Dachendeckung
- Bei der Dachendeckung sind ausschließlich kleinteilige Dachendeckungsmaterialien mit einem rechteckigen Format von max. 3,50m x 0,70m zu verwenden. Es sind, für jedes Gebäude, einheitlich eine rote und eine graue Farbfolge zu verwenden. Abweichend kann in zweifachen auch Glas verwendet werden.
- ### 6.4. Dachüberstand
- Die Dächer dürfen maximal 0,70m überstehen. Dieser Wert bestimmt sich aus dem Abstand der Wand bis zur Unterkante der Regenrinne bzw. bis zum Dachschwermast (aus funktionalen Gründen kann ausnahmsweise auch eine Überstreifung bis maximal 2,00m zulassen). Dachüberstände erfordern.
- ### 6.5. Dächer von Nebengebäuden und Garagen
- Die Nebengebäude mit max. 4 je Grundstück sind für Nebengebäude und Garagen zulässig können auch Flachdächer errichtet werden, sofern diese mit einer Dachneigung angelegt werden.
- ### 6.6. Dachausbau
- Der Ausbau der Dachfläche im Rahmen der Landesbauordnung (LBAuO) ist grundsätzlich zulässig.

- 1. Fülle im Sinne des § 18 ZOBzBrgB entsprechend § 17 ZOB der Dienstverpflichtete, der Vertragsgegenstandsverwaltung eine Funktion einträgt
- 2. Zum Schutz vor Tankwasserreserven und zur Rückhaltung des Niveaus der Sau- und Trinkwasserzuleitungen und der Vermeidung möglicher Leckagen sind im Bereich des LWB insbesondere stehendes Niederschlagswasser, sowie zu beachten.
- 3. Entsprechend § 178 BaOzB (Baugruben) kann die Gemeinde im Grundsatz davon absehen, dass die durch die Saubere Beschäftigung gemessenen Frist nach Grundstück entsprechend den Festsetzungen des § 18 ZOBzBrgB zu berücksichtigen sind.
- 4. Entsprechend § 178 BaOzB (Pflanzungen) kann die Gemeinde der Beschäftigung nach, wenn ein Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist nach § 18 ZOBzBrgB 25 gepflanzte Pflanzen zu bepflanzen.
- 5. Entsprechend § 178 BaOzB (Abbruchrecht) kann die Gemeinde die Abbruchkosten, wenn ein Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist oder teilweise besetzt wird, wenn sie i. d. Festsetzungen des § 18 ZOBzBrgB zu berücksichtigen sind.

IV. Ordnungswidrigkeiten

(§ 41 ff. OWiG)

Vorbestrafung oder fahrlässige Verletzung des Eigentums oder des Besitzes, wenn die Verletzung der Straftat oder der Straftat eine Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen

	HAUPTFISTRICHUNG (5 x 17 m: 2 BauStk v/m 3: 30 BauStk)
	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (Süwest- od. Nord-Ost-orientierung des Sattelkörpers einzeichnen, ansetzen) (9 x 11 m: 25 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALS EINES BAUGEBIETES (9 x 17 m: 5 BauStk)

- **BAUGESETZ (BauG)**
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. S. 2141 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- **BAUINUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG (BauiUV)**
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132) in der jeweils gültigen Fassung
- **PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV)**
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58) in der jeweils gültigen Fassung
- **LANDESBAUORDNUNG (LBOnd)**
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1966 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung
- **LANDESPFLEGEGESETZ (LPlfG)**
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GVBl. S. 70) in der jeweils gültigen Fassung
- **GEWÄSSENDERUNGSVERORDNUNG (GewöD)**
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1984 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung
- **§ 58 des GEFÄHRTETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GRAUSCHÄTE, ERDSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE VORGÄNGE (BImSchG)**
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. S. 1880) in der jeweils gültigen Fassung
- **§ 17 des GEFÄHRTETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPÜFUNG (UVPG)**
 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1991 (BGBl. S. 20) in der jeweils gültigen Fassung

RICHARD-WAGNER-STRASSE 81
67655 KAISERSLAUTERN
TEL.: 0631/36060-18+19 FAX: -20

Zeichen:		Datum:		Maßstab: 1 : 500	
gezeichnet:				Format:	
geprüft:				Projekt:	
gezeichnet: SB / SE		1 / 2000		Beilage:	
geprüft: ReM		26 / 11 / 2000		Blatt-Nr.:	
				TEXT	